

Amtsblatt der Europäischen Union

C 314



Ausgabe
in deutscher Sprache

63. Jahrgang

Mitteilungen und Bekanntmachungen 22. September 2020

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2020/C 314/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9931 — Stirling Square Capital Partners/TA Associates/DOCU Nordic Group) ⁽¹⁾	1
2020/C 314/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9876 — TA Associates/Francisco Partners/Edifecs) ⁽¹⁾	2

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2020/C 314/03	Mitteilung an bestimmte Personen und Organisationen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2010/788/GASP des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen, unterliegen	3
2020/C 314/04	Mitteilung an bestimmte Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2015/1763 des Rates und nach der Verordnung (EU) 2015/1755 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Burundi unterliegen	4
2020/C 314/05	Mitteilung an die Personen und Organisationen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2015/1333 des Rates, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2020/1310 des Rates, und der Verordnung (EU) 2016/44 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1309 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen unterliegen	5
2020/C 314/06	Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2015/1333 des Rates und nach der Verordnung (EU) 2016/44 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen unterliegen	6

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

Europäische Kommission

2020/C 314/07	Euro-Wechselkurs — 21. September 2020	7
---------------	---	---

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2020/C 314/08	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	8
---------------	--	---

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.9931 — Stirling Square Capital Partners/TA Associates/DOCU Nordic Group)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 314/01)

Am 14. September 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M9931 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.9876 — TA Associates/Francisco Partners/Edifecs)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 314/02)

Am 10. September 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M9876 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

**Mitteilung an bestimmte Personen und Organisationen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem
Beschluss 2010/788/GASP des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates über die
Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo
betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen, unterliegen**

(2020/C 314/03)

Herrn Ntabo Ntaberi SHEKA, Herrn Bosco TAGANDA, ADF (ALLIED DEMOCRATIC FORCES), MACHANGA LTD und UGANDA COMMERCIAL IMPEX (UCI) LTD, Personen und Organisationen, die in Anhang I des Beschlusses 2010/788/GASP des Rates ⁽¹⁾ und in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates ⁽²⁾ über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen, aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat beabsichtigt, die Einträge zu den oben genannten Personen und Organisationen im Einklang mit den Änderungen des gemäß der Resolution 1533 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen eingesetzten Ausschusses des VN-Sicherheitsrats vom 19. August 2020 betreffend die Demokratische Republik Kongo zu aktualisieren ⁽³⁾.

Wenn die betroffenen Personen und Organisationen Bemerkungen vorbringen möchten, bevor die Einträge in den genannten Anhängen auf der Grundlage der aktualisierten Angaben des Ausschusses des VN-Sicherheitsrats geändert werden, so sollten diese bis zum 6. Oktober 2020 an folgende Anschrift übermittelt werden:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1.C
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brüssel
BELGIQUE/BELGIË

Email: sanctions@consilium.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 336 vom 21.12.2010, S. 30.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 23.7.2005, S. 1.

⁽³⁾ Siehe Pressemitteilung vom 19. August 2020 in Dokument SC/14280 der Vereinten Nationen: <https://www.un.org/press/en/2020/sc14280.doc.htm>.

**Mitteilung an bestimmte Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss
(GASP) 2015/1763 des Rates und nach der Verordnung (EU) 2015/1755 des Rates über restriktive
Maßnahmen angesichts der Lage in Burundi unterliegen**

(2020/C 314/04)

Herrn Godefroid BIZIMANA (Nr. 1) und Herrn Gervais NDIRAKOBUCA (Nr. 2), die im Anhang des Beschlusses (GASP) 2015/1763 des Rates ⁽¹⁾ und in Anhang I der Verordnung (EU) 2015/1755 ⁽²⁾ des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Burundi aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat beabsichtigt, die restriktiven Maßnahmen gegen die oben genannten Personen mit einer neuen Begründung aufrechtzuerhalten. Den betreffenden Personen wird hiermit mitgeteilt, dass sie vor dem 29. September 2020 beim Rat unter der nachstehenden Anschrift beantragen können, die vorgesehene Begründung für ihre Benennung zu erhalten.

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1.C
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Email: sanctions@consilium.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 257 vom 2.10.2015, S. 37.

⁽²⁾ ABl. L 257 vom 2.10.2015, S. 1.

Mitteilung an die Personen und Organisationen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2015/1333 des Rates, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2020/1310 des Rates, und der Verordnung (EU) 2016/44 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1309 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen unterliegen

(2020/C 314/05)

Den Personen und Organisationen, die in den Anhängen II und IV des Beschlusses (GASP) 2015/1333 des Rates ⁽¹⁾, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2020/1310 des Rates ⁽²⁾, und in Anhang III der Verordnung (EU) 2016/44 des Rates ⁽³⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1309 des Rates ⁽⁴⁾ über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass die in den genannten Anhängen aufgeführten Personen und Organisationen in die Liste der Personen und Organisationen aufzunehmen sind, auf die die restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2015/1333 und der Verordnung (EU) 2016/44 Anwendung finden.

Die betroffenen Personen und Organisation werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats bzw. der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang IV der Verordnung (EU) 2016/44) beantragen können, dass ihnen die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 8 der Verordnung).

Die betroffenen Personen und Organisationen können beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen vor dem 15. Mai 2021 beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird. Entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1.C.
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Den eingegangenen Bemerkungen wird bei der gemäß Artikel 17 Absatz 2 des Beschlusses (GASP) 2015/1333 und Artikel 21 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/44 durchzuführenden regelmäßigen Überprüfung der Liste der benannten Personen und Organisationen durch den Rat Rechnung getragen.

Die betroffenen Personen und Organisationen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

⁽¹⁾ ABl. L 206 vom 1.8.2015, S. 34.

⁽²⁾ ABl. L 305 I vom 21.9.2020, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 12 vom 19.1.2016, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 305 I vom 21.9.2020, S. 1.

Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2015/1333 des Rates und nach der Verordnung (EU) 2016/44 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen unterliegen

(2020/C 314/06)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ auf Folgendes hingewiesen:

Rechtsgrundlagen für diese Verarbeitung sind der Beschluss (GASP) 2015/1333 des Rates ⁽²⁾, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2020/1310 des Rates ⁽³⁾, und die Verordnung (EU) 2016/44 des Rates ⁽⁴⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1309 des Rates ⁽⁵⁾.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion RELEX (Außenbeziehungen) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat RELEX.1.C, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1.C
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss (GASP) 2015/1333, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2020/1310, und der Verordnung (EU) 2016/44, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1309, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss (GASP) 2015/1333 und der Verordnung (EU) 2016/44 erfüllen.

Die zu erhebenden personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere diesbezügliche Daten.

Die zu erhebenden personenbezogenen Daten können soweit erforderlich mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst und der Europäischen Kommission ausgetauscht werden.

Unbeschadet der in Artikel 25 der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehenen Einschränkungen wird den Rechten der betroffenen Personen wie dem Auskunftsrecht sowie dem Recht auf Berichtigung oder Widerspruch gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 entsprochen.

Die personenbezogenen Daten werden für fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Streichung der betroffenen Person von der Liste der Personen, die den restriktiven Maßnahmen unterliegen, oder ab dem Ende der Gültigkeitsdauer der Maßnahme oder für die Dauer von bereits begonnenen Gerichtsverfahren gespeichert.

Unbeschadet gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe können betroffene Personen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (edps@edps.europa.eu) einlegen.

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 1.8.2015, S. 34.

⁽³⁾ ABl. L 305 I vom 21.9.2020, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. L 12 vom 19.1.2016, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 305 I vom 21.9.2020, S. 1.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

21. September 2020

(2020/C 314/07)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1787	CAD	Kanadischer Dollar	1,5604
JPY	Japanischer Yen	122,70	HKD	Hongkong-Dollar	9,1349
DKK	Dänische Krone	7,4408	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7590
GBP	Pfund Sterling	0,91608	SGD	Singapur-Dollar	1,6027
SEK	Schwedische Krone	10,4055	KRW	Südkoreanischer Won	1 372,84
CHF	Schweizer Franken	1,0761	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,7416
ISK	Isländische Krone	161,60	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,9992
NOK	Norwegische Krone	10,8840	HRK	Kroatische Kuna	7,5413
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	17 437,00
CZK	Tschechische Krone	26,980	MYR	Malaysischer Ringgit	4,8592
HUF	Ungarischer Forint	363,08	PHP	Philippinischer Peso	57,142
PLN	Polnischer Zloty	4,4837	RUB	Russischer Rubel	89,9825
RON	Rumänischer Leu	4,8600	THB	Thailändischer Baht	36,823
TRY	Türkische Lira	8,9710	BRL	Brasilianischer Real	6,4262
AUD	Australischer Dollar	1,6240	MXN	Mexikanischer Peso	25,3145
			INR	Indische Rupie	86,6950

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2020/C 314/08)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	25.8.2020
Dauer	25.8.2020 bis 31.12.2020
Mitgliedstaat	Spanien
Bestand oder Bestandsgruppe	RJU/9-C.
Arten	Perlochen (<i>Raja undulata</i>)
Gebiet	Unionsgewässer von 9
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Referenznummer	13/TQ123

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE